

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

**298. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Neurokognition und soziale Kompetenz“
(bisher: „Neurokognition und soziale Kompetenz (Certified Program)“)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 30 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Durch die Vielfalt an erworbenen neurokognitiven Störungen, dadurch bedingter Verhaltensauffälligkeiten sowie konsekutiver therapeutischer Interventionen – insbesondere im Bereich der Neurorehabilitation und verwandter Disziplinen – stehen Ergotherapeut_innen, Physiotherapeut_innen, Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger_innen, Mediziner_innen, Psycholog_innen, Sozialarbeiter_innen sowie verwandte Berufe aus dem Bereich des Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialwesens vor weitreichenden Herausforderungen. Für optimale und zielführende Therapien basierend auf den diagnostischen Ergebnissen ist ein hohes Maß an spezifischen Kenntnissen über diagnostische und therapeutische Verfahren zur Modifikation neurokognitiver Störungen und der durch neurokognitive Dysfunktion beeinträchtigten sozialen Kompetenz unabdingbar.

Das Weiterbildungsprogramm „Neurokognition und soziale Kompetenz“ hat daher zum Ziel, auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse neurobiologische und neuropsychologische Grundlagen, diagnostische Methoden, therapeutische Interventionsstrategien und assistierende Technologien als Voraussetzung für Betätigung, Handlungsfähigkeit, Planungsfähigkeit, Emotionsregulation, selbstkritische Reflexion und Selbstmanagementfähigkeiten vor dem Hintergrund der unterschiedlichsten Facetten sozialer Kompetenz zu vermitteln und einen Überblick und Einstieg in die vielfältige Thematik rund um neurokognitive Störungen und Verhaltensauffälligkeiten zu bieten.

Im Weiterbildungsprogramm erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Störungen des Handelns, der Handlungsplanung, des Objektgebrauchs und des Problemlösens beschreiben.
- Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit beurteilen.
- Auswirkungen von neurokognitiven Dysfunktionen auf Alltagsfunktionen, Selbstmanagementfähigkeiten und soziale Kompetenz beurteilen.
- Phänomene neurokognitiver Dysfunktionen in ihren Grundzügen wiedergeben
- Möglichkeiten von Therapien und Technologien bei neurokognitiven Beeinträchtigungen beurteilen
- genderspezifische Charakteristika in der Neurokognition identifizieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Alle Module sind verpflichtend zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
Modul 1: Neurobiologie der Kognition und der sozialen Kompetenz	9
Modul 2: Soziale Kompetenz und Partizipation	3
Modul 3: Krankheitsbilder mit neurokognitiven Störungen und Verhaltensstörungen	9
Modul 4: Digitale Technologien und technologische Assistenzsysteme	6
Modul 5: Genderspezifika	3
Summe	30

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Absolvierung der Module 1-5 in Form von Teilprüfungen über die Kurse.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2024/2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 54 vom 15. Juni 2018 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen Verordnung abschließen.